

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 11 / 2024

Mittwoch, 24. April 2024

17. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe
(Landkreis Erlangen-Höchstadt)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.009.200 €
 - und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.884.600 €
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 994.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2024
2. Flurneuordnung und Dorferneuerung Niedermirsberg
Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim
Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG
3. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau Bachverlegung im Rahmen eines Neubaus eines Einfamilienhauses auf Flur-Nr. 61/52, Gemarkung Gaiganz, Gemeinde Effeltrich durch Frau Ann-Kathrin Meister und Herrn Stefan Loos, Nordhang 2, 91301 Forchheim
4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2024

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Eckental, den 04.04.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle

Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 19.03.2024, Az. 20-941-572722, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

2.

Flurneueordnung und Dorferneuerung Niedermirsberg

Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Niedermirsberg mit Wirkung vom 01.06.2024 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Stadt Ebermannstadt	0,14 28	Markt Eggolsheim

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Stadt Ebermannstadt Markt Eggolsheim	0,1428	0,1428

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzünderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzünderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg verwahrt werden.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Bamberg, 23.04.2024

Endreß
Techn. Amtsrat

3.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-6410-12/24

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer-
ausbau Bachverlegung im Rahmen eines Neubaus eines Ein-
familienhauses auf Flur-Nr. 61/52, Gemarkung Gaiganz, Ge-
meinde Effeltrich durch Frau Ann-Kathrin Meister und Herrn
Stefan Loos, Nordhang 2, 91301 Forchheim**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Frau Ann-Kathrin Meister und Herr Stefan Loos beantragten mit Einreichung der Genehmigungsplanung vom Januar 2024 die was-
serrechtliche Genehmigung für die

o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Umgestaltungsmaßnahme aufgrund der Kleinräumigkeit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Im Zuge der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude (Garage) auf der Flur-Nr. 61/62 der Gemarkung Gaiganz, soll

der dort angrenzende Waillenbach auf einer Strecke von etwa 10 m verlegt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch den Eingriff zu rechnen. Die Ziele des Boden- und Grundwasserschutzes werden nicht nachteilig berührt. Die Umgestaltungsmaßnahme stellt aufgrund der Kleinräumigkeit einen begrenzten Eingriff in den Gewässerhaushalt dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff aufgrund der Kleinräumigkeit in den Gewässerhaushalt zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von der geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 07.03.2024

Sandor

Regierungsrätin

4.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 24.04.2024 zur Kenntnis vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Eggolsheim (Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 819.400,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Vorauszahlung der Investitionsumlage nach § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim	0,00 €
Gemeinde Hallerndorf	0,00 €

(2) Die Vorauszahlung der Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Markt Eggolsheim	485.830,00 €
Gemeinde Hallerndorf	305.570,00 €

(3) Die Vorauszahlung der Verwaltungskostenumlage nach § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung wird für beide Verbandsgemeinden auf jeweils 12.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Eggolsheim, den 24.04.2024

gez.

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender